



KUNDMACHUNG

FRIEDHOFSBEITRÄGE ab 1.1.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Markt St. Martin hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 beschlossen, für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen in Markt St. Martin, Neudorf und Landsee ab **1.1.2023** folgende Entgelte einzuheben:

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsentgelte eingehoben:

1. Grabstellenverleihungsentgelt
2. Grabstellenerneuerungsentgelt
3. Entgelt für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

1. Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von **zehn Jahren** ein **Grabstellenentgelt** erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

1. Erdgräber für einfachen Belag (sog. Einzelgräber)	EUR 105,--
2. Erdgräber für mehrfachen Belag (sog. Doppelgräber)	EUR 210,--
3. Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr	EUR 50,-

2. Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt das **Grabstellenerneuerungsentgelt** 100 % der unter Punkt 1. festgesetzten Entgelte.
3. Für die **Benützung der Leichenhalle** (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist ein Tagesentgelt von **EUR 100,-- für den 1. Tag und € 50,-- für jeden weiteren Tag** zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung des Entgelts außer Betracht zu lassen.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist ein Entgelt in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Kein Entgelt ist zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

Der Bürgermeister

